

Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben in der Gemeinde Groß Miltzow vom 31.08.2023 i.d.F. der 1. Änderung vom 04.04.2024

Gemäß § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), erlässt die Gemeindevertretung Groß Miltzow mit Beschlusses vom 31.08.2023 und 04.04.2024 (1. Änderung) nachfolgende Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben (Ehrenordnung):

Präambel

Die Gemeinde Groß Miltzow erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen, eine Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben.

§ 1

Altersjubilare

Der Bürgermeister überbringt die Glückwünsche der Gemeinde Groß Miltzow und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 10,- € zum 80. Geburtstag und 85. Geburtstag. Ergänzend hierzu werden die Glückwünsche ab 90. jährlich und ab 100. Geburtstag jährlich zusammen mit einer Urkunde der Ministerpräsidentin überbracht.

§ 2

Ehejubiläen

Den Jubelpaaren anlässlich einer

1. Goldenen Hochzeit (50 Jahre),
2. Diamantenen Hochzeit (60 Jahre),
3. Eisernen Hochzeit (65 Jahre),
4. Gnadenhochzeit (70 Jahre)
5. Kronjuwelen-Hochzeit (75 Jahre)

überbringt der Bürgermeister Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 20 € zusammen mit den Glückwünschen sowie einer Urkunde der Ministerpräsidentin.

§ 3

Verleihung der Ehrenbürgerrechte

- (1) Die Verleihung von Ehrenbürgerrechten erfolgt auf Grundlage von § 22 Abs. 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung M-V in der zuletzt jeweils gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde Groß Miltzow oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihrer Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in einer inneren und äußeren Verbindung zur Gemeinde stehen, verliehen werden.
- (2) Über die Ehrung entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung. Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung an den Bürgermeister zu richten. Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung unter Mitwirkung der örtlichen Vereine. Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe ergeben.
- (4) Der Bürgermeister übermittelt dem Ehrenbürger jährlich Geburtstagsglückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß im Wert von 10,- €. Beim Tod eines Ehrenbürgers wird ein Kranz im Wert von 25,- € niedergelegt. Ferner wird im Woldegker Landboten ein Nachruf veröffentlicht.

§ 4

Ehrungen von Bürgermeistern, Gemeindevertretern, Beschäftigten sowie Mitgliedern der Feuerwehren

- (1) Der amtierende Bürgermeister erhält zu runden Geburtstagen, ab dem 50. Geburtstag, einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 10,- €. Dieser wird vom stellvertretenden Bürgermeister persönlich überbracht. Beim Tod eines aktiven Bürgermeisters beschließt die Gemeindevertretung über Art und Form der Ehrung, unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen. Im Woldegker Landboten wird ein Nachruf veröffentlicht.
- (2) Die Gemeindevertreter erhalten zu runden Geburtstagen ab dem 50. Geburtstag einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 10,- €. Dieser wird vom Bürgermeister persönlich überbracht. Beim Tod eines aktiven Gemeindevertreters legt der Bürgermeister einen Kranz im Wert von 25,- € nieder. Im Woldegker Landboten wird ein Nachruf veröffentlicht.
- (3) Der Bürgermeister übermittelt jedem aktiven Beschäftigten bei runden Geburtstagen ab dem 50. Geburtstag die Geburtstagsglückwünsche und ein Präsent im Wert von 10 €. Für 25-, 40-, und 50 jährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst überreicht der Bürgermeister dem Bediensteten eine Ehrenurkunde sowie die nach tariflichen Bestimmungen vorgesehene Zuwendung und einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 10 €. Bei Beendigung eines Beschäftigtenverhältnisses aufgrund Renteneintritts überreicht der Bürgermeister ein Sachgeschenk und ein Blumenstrauß/-topf im Gesamtwert von 50 € an den Beschäftigten. Beim Tod aktiver Bediensteter legt der Bürgermeister ein Gebinde im Wert von 25 € nieder. Im Woldegker Landboten wird ein Nachruf veröffentlicht.
- (4) Den Mitgliedern der Feuerwehren übermittelt der Bürgermeister bei runden Geburtstagen ab dem 50. Geburtstag die Geburtstagsglückwünsche und überreicht ein Präsent im Wert von 10 €.

§ 5

Repräsentationsaufgaben

Aus Anlass der nachfolgenden aufgeführten Verpflichtungen überbringt der Bürgermeister die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent im Wert von 25,- €:

1. Geschäftseröffnung
2. Geschäftsjubiläen
3. Vereinsjubiläen (ab. dem 25. Jahr alle 25 Jahre)
4. Sonderjubiläen
5. Verabschiedung von Persönlichkeiten öffentlichen Lebens (u. a. auch Landrat, Amtsvorsteher, Leitender Verwaltungsbeamter)

§ 6

Grundsätze

- (1) Die im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmenden Ehrungen werden nur bei Personen, die in der Gemeinde wohnhaft oder bei der Gemeinde beschäftigt sind oder waren, ausgesprochen und wahrgenommen.
- (2) Anstelle eines Blumenstraußes/-topf bzw. Kränzen oder Grabgebindes kann ein Wertgutschein übergeben werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung der Gemeinde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Miltzow, 04.04.2024

ausgefertigt:
Peter Nordengrün
Bürgermeister